

das Staatsgebiet eingeführten Stein- und Braunkohlen sowie die aus diesen hergestellten festen Brennstoffe, wie Briketts, Zechenkoks, Gaskoks, Trockenkohle usw.

§ 2. Die mengenmäßige Erfassung der im § 1 genannten Brennstoffe obliegt dem Staatsamte für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau. Dieses Staatsamt bestimmt einvernehmlich mit dem Staatsamte für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes das Ausmaß der jeweils zur Ein- bzw. Ausfuhr freizugebenden festen mineralischen Brennstoffe.

§ 3. Der Bewirtschaftungsplan umfaßt in der Regel ein Kohlenwirtschaftsjahr (1. April bis 31. März). Innerhalb dieses Bewirtschaftungsplanes werden vom Staatsamte für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau in Anpassung an die tatsächlich zur Verfügung stehenden Brennstoffmengen und an die Bedarfsänderungen nach Umfang und Dringlichkeit allmonatlich Zulieferungspläne erstellt. Ebenso bestimmen die beiden beteiligten Staatsämter je Kohlenwirtschaftsjahr die für Eisenbahnen, Versorgungsbetriebe, Industriebetriebe und Hausbrand zur Verfügung zu stellenden Brennstoffmengen.

§ 4. Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr teilt unter Einschaltung der Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwirtschaft die für Brennstoffgroßverbraucher zuzuteilenden Mengen im Rahmen der jeweils vorliegenden Erzeugungsplanungen auf; ebenso unter Einschaltung der Landeshauptmannschaften, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden die für den Hausbrand zur Verfügung zu stellenden Mengen. Soweit bei Kohlenzuteilungen landwirtschaftliche Interessen in Frage stehen, sind die örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammern einzuschalten. Die grundlegenden Durchführungsbestimmungen für diese Aufteilungen erläßt das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr einvernehmlich mit dem Staatsamte für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau.

§ 5. (1) Für die planungsgemäße und transporttechnische Abwicklung der Bewirtschaftung, insbesondere für die Aufteilung der nach vorstehenden Gesichtspunkten (§§ 3 und 4) in Frage kommenden Liefermengen auf die einzelnen Bergbaue und Großhandelsfirmen, wird eine österreichische Kohlenstelle mit dem Sitz in Wien errichtet, die ihre Tätigkeit unter Mitwirkung des inländischen Kohlenbergbaues sowie des österreichischen Kohleneinfuhrhandels auszuüben hat. Die Geschäftsführung der österreichischen Kohlenstelle untersteht in ihrem gesamten Wirkungsbereich den Weisungen des Staatsamtes für

öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr. Die österreichische Kohlenstelle führt eine Statistik über die gesamte Kohlenbewegung.

(2) Die Organisation der österreichischen Kohlenstelle wird von den beiden beteiligten Staatsämtern besonders geregelt.

§ 6. Werden feste mineralische Brennstoffe gemäß § 2 des Brennstoffgesetzes beschlagnahmt und zugunsten dritter Personen angefordert, so hat dies die Wirkung, daß anderweitige Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Mengen nichtig sind und daß ohne Genehmigung der beschlagnahmenden Dienststelle keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Den Rechtsgeschäften sind in diesem Zusammenhange Verfügungen der Zwangsvollstreckung gleichzustellen. Durch Erfüllung der von der beschlagnahmenden Stelle geforderten Inanspruchnahme wird die Beschlagnahme hinfällig. Die Bestimmung der Art und des Ausmaßes der Entschädigung bleibt der gütlichen Vereinbarung der Beteiligten überlassen, wobei über Ansuchen derselben die österreichische Kohlenstelle vermittelt. Kommt binnen drei Wochen nach Zustellung des Beschlagnahmebescheides eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so steht dem bisherigen Eigentümer der beschlagnahmten Brennstoffe der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7. Bis zur Erlassung der Durchführungsbestimmungen sind die für die Regelung des Verkehrs mit festen mineralischen Brennstoffen vor dem 27. April 1945 in Kraft gestandenen Vorschriften weiterhin sinngemäß anzuwenden. Die bei Händlern sowie bei den ehemaligen meldepflichtigen Industriebetrieben vorhandenen Vorräte an festen mineralischen Brennstoffen gelten mit der Maßgabe als beschlagnahmt, daß über ihre Verwendung nur von den bisher mit ihrer Bewirtschaftung befaßten Dienststellen der Landeshauptmannschaften, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden Verfügungen getroffen werden können; diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die für Eisenbahnen, Versorgungsbetriebe oder Ernährungsbetriebe bestimmten festen mineralischen Brennstoffe.

Raab

85. Kundmachung vom 12. Juli 1945 über die Ergänzung der Provisorischen Staatsregierung.

Im Einvernehmen ausnahmslos aller antifaschistischen Parteien Österreichs wurde am 4. Mai 1945 bestellt:

1. in der Staatskanzlei zum Unterstaatssekretär: Dr. Heinrich Herglotz;

2. im Staatsamt für Finanzen zum Unterstaatssekretär: Sektionschef a. D. Dr. Hans Rizzi;

3. im Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr zum Unterstaatssekretär: Hermann Lichtenegger;

4. im Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zum Unterstaatssekretär: Ing. Otto Mödlagl.

Dies wird in Ergänzung der Kundmachung vom 27. April 1945, St. G. Bl. Nr. 2, über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung verlautbart.

Renner

86. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 17. Juli 1945, betreffend die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens (17. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Alle deutschen Rechtsvorschriften über das Feuerlöschwesen sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 19. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1870 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1324/1939),

das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1662 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1324/1939),

die Durchführungsverordnungen vom 27. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1983, vom 9. Oktober 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2024, vom 24. Oktober 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2096 (in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 489), vom 24. Oktober 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2100, vom 6. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2172, vom 3. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 20, und vom 17. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1250,

die Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 574.

3. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind in den Ländern und in der Stadt Wien die landesgesetzlichen Regelungen des Feuerlöschwesens nach

dem Stande der Gesetzgebung vom 13. März 1938 neuerlich in Geltung getreten.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenjg	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

87. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 17. Juli 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften zur Regelung des tierärztlichen Berufes (18. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches zur Regelung des tierärztlichen Berufes sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich vom 13. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1608 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 635/1938),

die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 347 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 635/1938),

die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1389,

die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 484,

die Dritte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1545,

die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 16. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 467,

die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 571, und vom 6. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 278 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 635/1938),

die Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Tierärzte im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 441 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 389/1939),

die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938, Deutsches Reichsministerialblatt S. 205/1938 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 389/1939),

die Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. November 1940, Deutsches Reichsministerial-

blatt S. 507, und vom 12. Dezember 1940, Deutsches Reichsministerialblatt S. 523/1940,

die Verordnung zur Regelung des staatlichen Veterinärdienstes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 1. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 612,

die Prüfungsordnung für die Veterinärbeamten in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 6. Juli 1940, Deutsches Reichsministerialblatt S. 184/1940.

3. An die Stelle der gemäß Punkt 1 und 2 aufgehobenen Vorschriften sind die am 13. März 1938 in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften getreten.

Insbesondere sind daher wieder in Kraft getreten:

das Gesetz vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, mit welchem die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtstierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden,

die Ministerialverordnung vom 17. November 1909, R. G. Bl. Nr. 179, mit welcher eine Dienstesinstruktion für die Amtstierärzte der politischen Behörden erlassen wird,

die Ministerialverordnung vom 24. Jänner 1923, B. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Prüfung der Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Veterinärdienste bei den staatlichen Behörden (Tierärztliche Physikatprüfungsordnung), in der Fassung der Ministerialverordnung vom 18. Oktober 1923, B. G. Bl. Nr. 567, die Kundmachung des Ackerbauministe-

riums vom 13. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Errichtung eines Veterinärbeirates.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

88. Kundmachung der Staatskanzlei vom 13. Juli 1945, betreffend Berichtigungen von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 8, über das Staatsgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Im Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) hat es im § 1, Abs. (5), Satz 2, statt „derartige Fälle“ richtig „derartige Befehle“ zu lauten.

2. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände (4. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), hat es zu lauten:

Im Punkt 2, Abs. (8), Zeile 3/4, statt „§ 35, Z. 3“ richtig: „§ 35, Abs. (3)“ und im Punkt 6, Abs. (9), Zeile 1, statt „§ 4, Abs. (1), lit. b und c“ richtig: „§ 4, Abs. (1), lit. c und d“.

Renner

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Boh.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Boh.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.